

ius feudale oder ius feudorum bezeichnet, zu deutsch als Lehenrecht¹⁰⁶).

Dieses „rechte“ Lehenrecht kannte grundsätzlich keine Überlassung an eine Frau und damit auch kein subsidiäres Tochterfolgerecht¹⁰⁷). Die Frau hatte auch keine Mitgewere am Lehen des Mannes. Da das Lehenrecht außerdem nur ein Folgerecht der Söhne des abgetretenen Lehenmannes anerkannte und nicht, wie das Erbrecht, der Abkömmlinge des Erstinvestierten¹⁰⁸), so war grundsätzlich der Heimfall an den Lehenherrschaft mit dem söhnelosen Mannfall gegeben. Damit entfiel auch der „Nacherbe“ mit eigenem, vom „Vorerben“ unabhängigem Folgeanspruch. Verlor der Lehenmann durch Ächtung das Lehen, so hatte auch sein Sohn keinen Anspruch mehr darauf, da er seinen Folgeanspruch nicht mehr vom „dinglichen Stammvater“ ableitete. Das Lehenrecht erhielt damit die Erbfolgenormen, wie sie sich noch bis heute im deutschen Recht erhalten haben.

Diese ungleich stärkere rechtliche, und damit auch persönliche Abhängigkeit des Lehenträgers vom Lehenherrschaft war vor allem mit der Durchsetzung des ius feudorum unter Friedrich I. Barbarossa beabsichtigt. Er, der älteste Sohn desjenigen Staufers, dem 1125 der Hochadel das Erbrecht am Königtum versagte, versagte nunmehr dem Hochadel das Erbrecht an den Regalien. Aber auch hier gilt eine Feststellung, die Heinrich Appelt¹⁰⁹) in anderem Zusammenhang traf: „Barbarossa erscheint auch hier nicht eigentlich als Neuschöpfer, sondern als der tatkräftige Monarch, der vorhandene Ansatzpunkte kraftvoll zu entwickeln verstand.“

Was 1125 noch undenkbar gewesen wäre, wurde im Oktober 1157 hingenommen. In einem Reichsweistum, das im Zusammenhang mit dem Marseiller Reichsgut des Erzbischofs des Arelats erging¹¹⁰), wurde als Rechtsgrundsatz festgehalten: *quoniam ea, que ab imperio tenentur, iure feodali possidentur*. Ist auch Zurückhaltung geboten, mit italienischen

¹⁰⁶) Zum Rechtswort feudum siehe Heinrich Mitteis, Besprechung von Hermann Krawinkel, Feudum. Jugend eines Wortes. Sprachstudie zur Rechtsgeschichte. Schriften der Akademie für Deutsches Recht. Gruppe Rechtsgeschichte (1938), ZRG Germ. 59 (1939) S. 346—350.

¹⁰⁷) So veröffentlichte K. Heinrich (VII.) 1230 ein Weistum, *quod in generali nulla mulier in aliquo feodo ratione hereditatis fratri suo succedere possit* (MGH Const. 2 no. 298 S. 412). Weitere Quellenbelege bei G o e z, Leihzwang S. 30.

¹⁰⁸) Siehe oben S. 401.

¹⁰⁹) Heinrich Appelt, Die Kaiseridee Friedrich Barbarossas (SB Wien 252/4, 1967) S. 21.

¹¹⁰) MGH Const. 1 no. 169 S. 235.